

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.04.2020	2
Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.04.2020	7
Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.04.2020	9
Verfahrenshinweis	10

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN
ZU DEN ORGANEN UND GREMIEN DER STUDIERENDENSCHAFT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 23.04.2020**

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.9.2014 (GV. NRW Seite 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NRW. Seite 425, bereinigt Seite 593) und § 14 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird geändert zu:

„Bei der Besetzung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen findet § 15 Absatz 4 der Satzung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Fraktionsstärke zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wahltermin maßgeblich ist.“

2. In § 7 Absatz 5 wird Satz 6 aufgehoben und als neuer letzter Satz angefügt:

„Im Übrigen gelten für den Wahlausschuss die Regelungen der Geschäftsordnung des SP für Ausschüsse.“

3. § 23 Satz 1 wird geändert zu:

„Findet gemäß § 16 der Satzung eine Neuwahl vorzeitig statt, legt das SP abweichend von § 7 Absatz 1 den Termin der Wahl unverzüglich fest.“

4. In § 23 Satz 2 wird „nach Auflösung des SP“ ersetzt durch „nach Festlegen des Wahltermins“.

5. Der bisherige § 45 wird zum ersten Absatz des § 45. Als neuer zweiter Absatz wird eingefügt: „Für die Wahlen zum Studierendenparlament im Juni 2020 findet § 7 Absatz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 7/2019) Anwendung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Februar 2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 26.03.2020.

Düsseldorf, den 23.04.2020

Christian Bruns
Präsident des Studierendenparlaments

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.